

aber „durch sein zögerndes Hinhalten“ behindert.³⁹ Die Bistumsvisitation könne ihm niemand zurechnen, vielmehr sei er von Gottfried von Raesfeld (seit 1569 Domdechant und wohl entschiedenster Verfechter des Katholizismus im Stift Münster) dazu gedrängt worden. Der bedrängten westfälischen Kirche konnte, nach Kohl, „ein solcher Mann keine wesentlichen Dienste leisten“.⁴⁰

Demgegenüber wird in der neueren Forschung von Schröder die Ausgleichs- und Friedensbereitschaft,⁴¹ aber auch der kirchliche tridentinische Reformeifer des Bischofs betont.⁴² Danach waren Entschluß und Durchführung der Bistumsvisitation dem Bischof zu verdanken, während das Kapitel „strengste Zurückhaltung“⁴³ übte und „eine Beteiligung an der bischöflichen Bistumsvisitation grundsätzlich ablehnte“.⁴⁴

Die letztere Auffassung fand jüngst noch Unterstützung durch Elisabeth Kloosterhuis, die von Johann sagt: „Wie kaum ein anderer deutscher Kirchenfürst widmete er sich der Rekatholisierung seiner Stifte, ohne sogleich gegenreformatorische Gewalt auszuüben.“⁴⁵ Langfristig habe Johann das Vordringen der Reformation gehindert und den Erhalt des katholischen Glaubens im deutschen Nordwesten erreicht.⁴⁶

Der Streit über die religiösen Überzeugungen und den kirchlichen Reformwillen Johanns von Hoya kann in diesem Rahmen nicht weiter dargestellt werden. Dennoch ist dessen kurze Darstellung erforder-

neben dem Visitationsrecht des Bischofs ein fast selbständiges archidiaconales, dessen Bestand der Bischof garantieren mußte. In der Wahlkapitulation findet sich kein Hinweis auf das Tridentinum oder das Visitationsrecht des Bischofs.⁴⁷

An die Spitze des Domkapitels trat am 19. März 1569 der energische und reformeifrige Gottfried von Raesfeld durch seine Wahl zum Domdechanten. Gottfried ging den anderen Archidiakonen mit gutem Beispiel voran und visitierte sein Archidiakonat, die Stadt Bocholt. Diese Stadt hatte seit 1556 eine evangelische Ratsmehrheit, 1560 eine evangelische Lateinschule und seit 1564 einen protestantischen Stadtpfarrer.⁴⁸ Der katholische Gottesdienst war eingestellt, Pfarramt, Kaplanei und Schulrektorat in den Händen von Protestanten. Gottfried ordnete die Ausweisung von Pfarrer, Kaplan und Schulmeister an.⁴⁹ Bis der Rat der Stadt dem jedoch folgte, war noch ein Befehl des Bischofs Johann⁵⁰ erforderlich.⁵¹

Inzwischen wurde Kritik an den Archidiakonen laut. Die von Wilhelm von Ketteler eingesetzte Kommission zur Prüfung der Weihekandidaten beklagte sich in einem Schreiben an das Domkapitel,⁵² daß ihre Prüflinge sich nach Erhalt der Weihe unter dem Einfluß häretischer Mitbrüder Irrlehren anschlossen und die Sakramente unkatholisch verwalteten. Dies liege aber nicht an der Unaufmerksamkeit der Prüfungskommission, sondern zum großen Teil an der Untätigkeit der Archidiakone. Diese werden zum Eingreifen aufgefordert. Eine Reihe von Orten wird als gefährdet betrachtet (Wessum, Wüllen, Epe, Steinfurt, Lembeck, Wulfen, Rhade und Umgebung). Ahlen, Rheine und weitere Städte seien, „nit allein mit dem Lutherianismo, sundern zum merem theil mit dem Calvinismo und Anabaptismo entstochen und inficiert“.⁵³

Nach Beratung des Schreibens durch das Domkapitel teilte der bischöfliche Kanzler Steck dem Bischof in einem Brief vom 12. November 1569 mit, das Domkapitel schlage „eine geburende general Visitation“ vor.⁵⁴ Schröer vertritt die Auffassung, daß das Kapitel damit nicht die bischöfliche Visitation, sondern eine Visitation sämtlicher Archidiakonate des Bistums herbeiführen wollte.

Am 14. November bat das Kapitel in einem Brief an den Bischof⁵⁵ um Abstellung der kirchlichen Erneuerungen und gab zu bedenken, „dat nit undeinlich solle seyn, ein Visitation derhalben vor ersten geschein tho lathen“.⁵⁶ Von einer

47 *Schröer*, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 280.

48 Hermann *Rothert*, Westfälische Geschichte, 2. Bd., Das Zeitalter der Glaubenskämpfe, Gütersloh 1950, S. 87 u. S. 304.

49 *Schwarz*, Vorgeschichte (wie Anm. 35), S. 110 f.

50 *Keller*, Gegenreformation, Bd. I (wie Anm. 3), Nr. 280.

51 Augustin *Hüsing*, Der Kampf um die katholische Religion im Bisthum Münster nach der Vertreibung der Wiedertäufer 1535-1585, Actenstücke und Erläuterungen, Münster 1883, S. 36 f.; zwei weitere Anordnungen von 1570 bei *Keller*, Gegenreformation I (wie Anm. 3), Nr. 284, s. a. Nr. 283.

52 *Schwarz*, Vorgeschichte (wie Anm. 35), SS. 130-133.

53 *Schwarz*, Vorgeschichte (wie Anm. 35), S. 131 f.

54 *Schröer*, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 292 f.; *Schwarz*, Vorgeschichte (wie Anm. 35), S. 113.

55 *Schwarz*, Vorgeschichte (wie Anm. 35), SS. 133-135.

56 *Schwarz*, Vorgeschichte (wie Anm. 35), S. 134.

bischöflichen Visitation ist nur bezüglich bestimmter Einrichtungen die Rede. Auch die tridentinische Visitationsgewalt des Bischofs wird nicht erwähnt.

Nach Schröer bezogen sich die Vorschläge des Kapitels nur auf die Visitationen der Archidiakone. Muster für das Vorgehen von Archidiakonen und Bischof sei der Fall Bocholt gewesen, wo Raesfeld visitierte und Johann anschließend die für notwendig gehaltenen Maßnahmen vollstreckte. Deswegen seien die Archidiakone auch in ihren Visitationen fortgefahren.⁵⁷ Über Raesfeld sagt Schröer, die bischöfliche Visitation habe „ohne seine und des Kapitels Mitwirkung“⁵⁸ stattgefunden.

Völlig gegensätzlich bewertet Kohl die Intentionen des Kapitels. Dieses, mit Gottfried an der Spitze, habe Johann die bischöfliche Visitation vorgeschlagen. Gegen den noch zögernden und inhaltenden Bischof habe Gottfried die Bistumsvisitation durchgesetzt.⁵⁹ „Er [Johann] ist von Gottfried von Raesfeld und seinen Anhängern dazu gedrängt worden.“⁶⁰

Gegen Kohls Auffassung spricht, daß die Visitationen durch die Archidiakone auch nach dem Beschluß der Bischofsvisitation noch bis 1571 fortgesetzt wurden. Welchen Zweck aber kann eine mit der bischöflichen Visitation konkurrierende archidiakonale Visitation haben, wenn nicht den, das archidiakonale Visitationsrecht gegen die bischöfliche Visitation aufrechtzuerhalten? Ein Verzicht der Archidiakone auf ihr Visitationsrecht zugunsten des Bischofs ist schlecht vorstellbar.⁶¹ Das wird auch durch die, von Kohl mitgeteilte,⁶² Tatsache belegt, daß sich die Domkapitulare 1576 von den Räten und Statthaltern des Administrators Johann Wilhelm von Kleve die Archidiakonalgerichtsbarkeit entgegen den Intentionen des Tridentinums vertraglich zusichern ließen.⁶³

Schon vorher, im September 1575, hielten die Domherren die Einsetzung eines Visitators oder Visitationskollegiums, die der päpstliche Nuntius Kaspar Gropper forderte,⁶⁴ für überflüssig. Ihre Aufgaben könnten von den Archidiakonen wahrgenommen werden.⁶⁵

57 *Schröer*, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 294 f.

58 *Schröer*, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 461.

59 *Kohl*, Hoya (wie Anm. 37), SS. 10-12; *ders.*, Glaubenskämpfe (wie Anm. 5), S. 501.

60 *Kohl*, Hoya (wie Anm. 37), S. 15.

61 Vgl. zum Ganzen *Ebers*, Archidiakonal-Streitigkeiten (wie Anm. 22).

62 *Kohl*, Reform (wie Anm. 39), S. 737; *ders.*, Domstift I (wie Anm. 20), S. 208.

63 *Ebers*, Archidiakonal-Streitigkeiten (wie Anm. 22), S. 375 f. Noch 1655 unter Christoph Bernhard von Galen lehnten die Archidiakone ihre nach dem Tridentinum bestehende Pflicht zur Berichterstattung ab (*Schröer*, Erneuerung II [wie Anm. 12], S. 369). 1655 allerdings beendete Christoph Bernhard die jahrelangen Streitigkeiten (*Ebers*, Archidiakonal-Streitigkeiten [wie Anm. 22]), SS. 410-412). Im Hochstift Münster hatten die Archidiakonate bis 1821 Bestand (Carl *Göllmann*, Gottfried von Raesfeld und seine Zeit, Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld 22, Dülmen 1987, S. 45).

64 *Keller*, Gegenreformation I (wie Anm. 3), Nr. 301.

65 *Keller*, Gegenreformation I (wie Anm. 3), Nr. 304 ad 4, 5 u. 10; *Ebers*, Archidiakonal-Streitigkeiten (wie Anm. 22), S. 374.

Die Vermutung, daß die archidiakonalen Visitationen von 1569-1571 hauptsächlich in Konkurrenz zur bischöflichen Visitation unternommen wurden, wird auch gestützt durch die Tatsache, daß nach dem Vertrag von 1576, der den Archidiakonen das Visitationsrecht sicherte, keine weiteren Aktivitäten der Archidiakone mehr folgten, diese vielmehr von Kurfürst Ernst 1597 zu Erfüllung ihrer Aufgaben angehalten werden mußten.⁶⁶ Auch Kohl vermutet, daß Gottfried von Raesfeld den Kampf gegen Neuerungen in den Händen der Archidiakone sehen wollte, welche aber letztlich nicht willens waren, diese Aufgabe auf sich zu nehmen.⁶⁷

Wenn dem so ist, dann kann Gottfried, indem er Johann die Visitation nahelegte, nicht auf deren Durchführung durch den Bischof gezielt haben. Vielmehr wird es ihm, wie Schröer vermutet,⁶⁸ um die Unterstützung der archidiakonalen Visitationen durch den Bischof gegangen sein.

Folglich konkurrierten die archidiakonalen und die bischöfliche Visitation. Erst durch die existentielle Gefahr für die archidiakonale Visitation, die vom Tridentinum ausgegangen war, kam es zur Reaktivierung der archidiakonalen Visitationen, nachdem „die Kapitel in der Vergangenheit die Visitationspflicht sträflich vernachlässigt hatten“.⁶⁹ Die Domkapitulare setzten deshalb logischerweise ihre archidiakonalen Visitationen fort, während sie der bischöflichen Visitation gegenüber „strengste Zurückhaltung“⁷⁰ übten.

Wie nicht anders zu erwarten, waren die Visitationen der Archidiakone⁷¹ nicht vom tridentinischen Geist geprägt und weisen gerade in Glaubensfragen häufig andere Ergebnisse auf als die Protokolle der bischöflichen. Die geistige und ethisch-moralische Eignung der Geistlichkeit ist kaum Gegenstand der Untersuchungen. „Offenbar scheute man sich, als Mahner und Richter Mitbrüdern gegenüber aufzutreten, deren Versagen in einigen Punkten kaum größer war als das der Visitatoren.“⁷² Im übrigen hatten die Archidiakone ein Interesse daran, die Zustände besser zu schildern, als sie in Wahrheit waren.⁷³

66 Kohl, Domstift I (wie Anm. 20), S. 208 f.; Ebers, Archidiakonal-Streitigkeiten (wie Anm. 22), SS. 378-380.

67 Kohl, Reform (wie Anm. 39), S. 737.

68 Schröer, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 294 f.

69 Schröer, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 458; s. a. Ebers, Archidiakonal-Streitigkeiten (wie Anm. 22), SS. 372 f.

70 Schröer, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 297.

71 Die Berichte finden sich bei Keller, Gegenreformation I (wie Anm. 3), Nrn. 287-291, ergänzt durch Paul Bahlmann, Neue Beiträge zur Geschichte der Kirchenvisitation im Bistum Münster 1571-1573, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 8, 1889, SS. 353-356. Hier findet sich auch eine Liste der Archidiakonate und ihrer Inhaber.

72 Schröer, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 302.

73 Keller, Gegenreformation I (wie Anm. 3), Nr. 290, Anm. 2 zu Oelde und Diestedde.

Die bischöfliche Visitation

Unter dem Eindruck der Beschwerden der für die Weihekandidaten zuständigen Prüfungskommission, deren Brief, wie oben erwähnt, auf die Mißstände im Pfarrklerus aufmerksam gemacht hatte, und vielleicht auch gefördert durch das Beispiel des Kölner Kurfürsten Salentin, zu dessen Kirchenprovinz Münster gehörte, nahmen die Pläne zu einer bischöflichen Generalvisitation im Frühjahr 1570 konkrete Gestalt an.

Am 15. April bat Johann, der schon in seiner Antwort auf das Schreiben des Kapitels vom November die Planung einer ordentlichen Visitation vorgeschlagen hatte, in einem Brief an das Domkapitel „von wegen der hochnoetwendigen visitation in diesen unserm Stift“, bevollmächtigte Deputierte zum Hoflager nach Bevergern zu schicken zu „grundtlicher Communication und muglicher vereinbarung“. Das Treffen wurde auf den 25. April, sieben Uhr morgens, anberaumt.⁷⁴ Einzelheiten der Gespräche dieses Tages sind nicht bekannt,⁷⁵ jedoch wurde eine Kommission von sechs Mitgliedern gebildet. Diese bestand aus den Mitgliedern der theologischen Prüfungskommission, deren Klagen vom Herbst 1569 den wichtigen Anstoß zur Visitation gegeben hatten, und dem bischöflichen Official Dietrich von Hamm.⁷⁶ Die Mitglieder der Prüfungskommission wurden am folgenden Tage von dem Beschluß unterrichtet⁷⁷ und gebeten, einen Fragenkatalog zu erstellen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission waren der Generalvikar und Siegler und Dechant vom Alten Dome, Jakob Voß,⁷⁸ der Dechant von Überwasser, Michael Ruperti, der dem Bischof als Freund und pastoraler Begleiter⁷⁹ verbunden war und 1588 und 1591 pastorale Schriften in niederdeutscher Sprache verfaßte,⁸⁰ Nikolaus Steinlage, Dominikaner und erfolgreicher niederdeutscher Domprediger,⁸¹ der kurz vor seinem Tode als nächster Weihbischof im Gespräch war,⁸² der Pfarrer von St. Lamberti, Kaspar Modewich,⁸³ und der Konrektor der Domschule, Lingius.⁸⁴ Der Generalvikar Voß hatte den Vorsitz in dieser Kommission.⁸⁵

74 Keller, Gegenreformation I (wie Anm. 3), Nr. 282.

75 Schröer, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 396.

76 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), S. XLI f.; ders., Die Anfänge des münsterischen Fürstbischofs Johann von Hoya (1566-1568), in: Westfälische Zeitschrift 69, 1911, S. 54 f.

77 Schröer, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 296 f.; Schwarz, Vorgeschichte (wie Anm. 35), S. 120.

78 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), S. XLI f.; ders., Anfänge (wie Anm. 76), SS. 52-54.

79 Schröer, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 297 f.

80 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), SS. XLIV-XLVI.

81 Adolf Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischofe von Münster, Münster 1862, S. 87.

82 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), S. XLVI-XLVIII.

83 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), S. XLVIII.

84 Schwarz, Vorgeschichte (wie Anm. 35), S. 114, Anm. 2.

85 Schwarz, Vorgeschichte (wie Anm. 35), S. 114, Anm. 2.

Als Sprecher der Kommission erschienen Voß und Ruperti auf die Bitte des Bischofs am 8. Mai in Bevergern und berieten dort mit Johann die Visitationsfrage.⁸⁶ Der Fragenkatalog, die sogenannte „Formula visitationis“, war bereits nach drei Wochen erstellt und traf am 22. Mai beim Bischof in Bevergern zur Überprüfung ein.⁸⁷ Die endgültige Fassung sandte Johann mit der Bitte um Absegnung der Fragen am 25. September dem päpstlichen Nuntius Kaspar Gropper zu.⁸⁸ Nach Klärung der letzten Einzelheiten⁸⁹ erließ der Bischof schließlich am 1. Mai 1571 das Visitationsmandat, in welchem er die oben genannten Kommissionsmitglieder zu seinen ordentlichen Visitatoren ernannte. Anstelle des Konrektors der Domschule Lingius, der durch seine Lehrtätigkeit verhindert war, wurde Everwin Droste,⁹⁰ Dechant von St. Martini, als Visitor berufen.⁹¹ Den Vorsitz der Visitationskommission führte der Offizial Hamm.⁹²

Das Visitationsmandat⁹³ begründet unter Bezugnahme auf Schriftstellen des Alten und Neuen Testaments die Verpflichtungen des Bischofs zur Aufsicht über die Gläubigen. Johann bedauert, wegen seiner Pflichten als Landesherr die Visitation nicht selber vornehmen zu können. Die Visitatoren werden ermächtigt, – mit Ausnahme des Domes und der Domkapitulare, die der Bischof selbst zu visitieren beabsichtigt – sämtliche Geistliche, Lehrer und Kirchendiener des Bistums gemäß den Dekreten des Tridentinums zu befragen. Sie sollen alles sorgfältig aufschreiben, im Notfall dürfen sie Angaben beidein lassen.⁹⁴ Während Johann sich selbst die Bestrafung von ermittelten Vergehen vorbehält,⁹⁵ trägt er den Visitatoren auf, eventuell Schuldige zu verwarnen und zu ermahnen.⁹⁶

Es folgt die Visitationsformel, der Fragenkatalog.⁹⁷

Der erste Titel dieses Katalogs⁹⁸ hat bis zur Frage 43 die wichtigsten Glaubenssätze, insbesondere die Sakramentenlehre, zum Gegenstand. Die Fragen 44-83 beschäftigen sich mit der Amtsführung der Pfarrer bezüglich der Verkündigung des Evangeliums, des Verwaltens der Sakramente und der Anleitung der

86 *Schröer*, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 297.

87 *Schröer*, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 298.

88 *Schröer*, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 305; *Schwarz*, Vorgeschichte (wie Anm. 35), S. 122; *Kohl*, Hoya (wie Anm. 37), S. 11 f.

89 *Schwarz*, Vorgeschichte (wie Anm. 35), S. 123 f.

90 *Schwarz*, Akten (wie Anm. 2), S. XLII f.; Viktor *Huyskens*, Everwin von Droste, Dechant an der Kollegiatkirche St. Martini zu Münster (1567-1604) und die Stiftsschule seiner Zeit, I. Teil, Vom Leben und Wirken Everwins von Droste, Münster 1907.

91 *Schwarz*, Vorgeschichte (wie Anm. 35), S. 124 f., Anm. 2.

92 *Schwarz*, Anfänge (wie Anm. 76), S. 55.

93 Abgedruckt bei *Schwarz*, Akten (wie Anm. 2), SS. 1-5.

94 *Schwarz*, Akten (wie Anm. 2), S. 4.

95 *Schwarz*, Akten, S. 5.

96 *Schwarz*, Akten, S. 4.

97 *Schwarz*, Akten, SS. 6-38.

98 *Schwarz*, Akten (wie Anm. 2), SS. 6-19.

Gläubigen zu einer christlichen Lebensführung. Neben dem Wissensstand der Geistlichen wird die kirchliche Praxis von Priestern und Gläubigen durchleuchtet. Allerdings kommt der Titel I im Verlauf der Visitation selten zur Anwendung.

Der zweite Titel „De vita et moribus“ (12 Fragen)⁹⁹ bezieht sich auf Alter, Herkunft, Abstammung, Weihe und Standespflichten der Geistlichen. Besonders wichtig ist die Frage II 7 nach dem Konkubinat der Priester.

Die 14 Fragen des III. Titels¹⁰⁰ erkundigen sich nach den Patrozinien der Kirchen, den Einkünften und dem Zustand der Gebäude, nach Kirchengewerten und Kirchenvermögen.

Im IV. Titel¹⁰¹ erscheinen 5 Fragen zu den Schulen. Es geht um Anzahl, Herkunft, Rechtgläubigkeit, Qualifikation, Besoldung und Leumund der Lehrer. Geprüft wird auch, ob der Unterricht und die Schulbücher der katholischen Lehre entsprechen und wie es sich mit dem Kirchengesang und dem Kirchenbesuch der Schüler verhält.

Der Titel V¹⁰² ist für Stiftskirchen und solche Kirchen vorgesehen, an denen sich eine größere Anzahl von Geistlichen befand. Es geht darum, ob die Prälaten ihren Verpflichtungen bezüglich der Abhaltung des Gottesdienstes, der Aufsicht über die zum niederen Klerus zählenden Vikare und der Wahrnehmung eventueller archidiaconaler Aufgaben nachkommen. Lehre und Sitten der Geistlichen werden ebenso geprüft wie Kirchengebäude, -geräte und -vermögen. Der Titel V erreicht bei weitem nicht die Schärfe wie Titel II. Es liegt nahe, hierfür hierarchische Gründe anzunehmen. Die Prälaten werden nach dem Titel V erheblich weniger „in die Zange genommen“ als die Pfarrgeistlichkeit nach dem II. Titel. Im Gegensatz zu den nach diesem Titel Befragten werden nach dem Titel V die Geistlichen nicht einzeln examiniert, sondern es wird eine Gesamtbeurteilung gefordert. Das schont die Betroffenen und erschwert uns eine genaue Analyse.

Von den ersten 43 Fragen des Titels I abgesehen, handelt es sich bei den Fragen der Titel I-V um einen Auszug aus der 1550 durch Johannes Gropper für Köln erarbeiteten Visitationsformel.¹⁰³ Die Titel VI, VII und VIII,¹⁰⁴ die sich mit Männer- und Frauenklöstern und Kanonissenstiften beschäftigen, stimmen wörtlich mit der Kölner Formel überein.¹⁰⁵ Insgesamt umfaßt die Visitationsformel 291 Fragen.

Mandat und Visitationsformel übersandte Bischof Johann am 2. Juli 1571 den Visitatoren. In einem Begleitschreiben¹⁰⁶ ersucht Johann die Visitatoren, mit der

99 Schwarz, Akten, S. 19 f.

100 Schwarz, Akten, S. 20 f.

101 Schwarz, Akten, S. 21 f.

102 Schwarz, Akten, SS. 22-30.

103 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), S. LII.

104 Schwarz, Akten, SS. 30-38.

105 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), S. LII; s. a. Lang, Reform (wie Anm. 29), S. 133.

106 Schwarz, Akten, S. 39.

Visitation in Münster zu beginnen. Er habe das Domkapitel aufgefordert, auf Wunsch der Visitatoren die Arbeit durch die Teilnahme von Prälaten und zuständigen Archidiakonen zu unterstützen. Die Stadt Münster sei angewiesen, die Kirchenräte und Vorsteher der Armenhäuser zur Teilnahme an der Visitation und zur Beantwortung der Fragen zu verpflichten. Der Bischof seinerseits verspricht, die Visitatoren, sobald die Visitation im Umland fortgesetzt wird, „mit Wagen, gepürender verpflegung und sieicherheit bei unseren amptleuten“ zu unterstützen „und was sunst zu vortsetzung dieses wercks nach Euwrem gutachten und begeren mer die notturft erfurdern mochte, solches mit allen genedigen fleiss zuverfügen“. Das Schreiben schließt mit der Zusage, Johann werde sich für die „arbeit und muhe genediglich“ zeigen.

Mit Schreiben vom 29. Juli befahl Johann den Notaren Christian Lennep und Franz Holter¹⁰⁷ sowie Sander Hülshoff und Albert Bispink,¹⁰⁸ sich den Visitatoren als Schreiber zur Verfügung zu stellen.

Am 9. August wurden die Notare von den Visitatoren vereidigt und mit der Ausfertigung der Vorladungen betraut, und noch am gleichen Tage begann die Zustellung der Vorladungen.¹⁰⁹

Aus dem Jahre 1571 datiert auch ein Schreiben der Kommissare an Dechanten und Klerus der Stiftskapitel mit der Aufforderung, sich der Visitation zu unterziehen.¹¹⁰ Wir werden sehen, daß Sorgen in dieser Hinsicht nicht völlig unberechtigt waren.

Nach Bekanntwerden der Nachricht einer baldigen Visitation verfaßten nämlich die vier Kapitel der Stadt Münster zwei Protestschreiben, die den Visitatoren von Jakob Voß in seiner Rolle als Dechant des Kapitels des Alten Domes,¹¹¹ wengleich er selber Visitor war, vorgelesen wurden. Anwesend waren in der bischöflichen Kurie auch der Stellvertreter des Archidiakons der Stadt Münster, der Propst des Alten Domes und Gottfried von Raesfeld, um ihre „Solidarität mit den Stiftskapiteln“ zu bekunden.¹¹²

Mit den Bestimmungen des Tridentinums waren solche Vorstellungen nicht vereinbar. So recht an die Wirksamkeit ihres Protestes geglaubt haben die Vertreter der Stiftskapitel auch nicht. Im letzten Abschnitt bitten sie nämlich um eine milde Behandlung. Bischof und Kommissare möchten mit ihnen Nachsicht üben und bedenken, „omnes nos humanis affectibus et casibus propter infirmitatem carnis nostrae subjectos esse“. Übereifer bringe mehr Schaden als Nutzen.¹¹³ Ganz offensichtlich waren diese Sätze auf sexuelle Vergehen bezogen.

107 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), S. 40.

108 Schwarz, Vorgeschichte (wie Anm. 35), S. 125.

109 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), S. LIII.

110 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), SS. 40-42.

111 Nicht zu verwechseln mit dem Domkapitel.

112 Schröer, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 320.

113 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), S. 46.

Die Proteste verfehlten völlig ihre Wirkung. Die Betroffenen wurden in scharfer Form mit Strafandrohung der Exkommunikation zurechtgewiesen, und die Examination der Stiftsherren vom Alten Dom begonnen.¹¹⁴ Hätten diese Proteste Erfolg gehabt, wäre das ganze Visitationsunternehmen wegen der mannigfaltigen althergebrachten Rechtstitel zahlreicher Stifter und Klöster nur noch mit großen Einschränkungen durchführbar gewesen.

Im August wurden außer dem Alten Dom (am 16.) auch die Stifte St. Mauritz (17.), St. Ludgeri (18.), St. Martini (20.), die Pfarrgeistlichen von Überwasser, Nienberge, Kinderhaus, das Magdalenenhospital, das Armenhaus auf dem Honenkamp (21.), die Geistlichen von Ägidii und Lamberti (22.), die Fraterherren, die Minoriten (24., 25.), die Pfarrei Servatii und die Frauenklöster und Beginenhäuser Rosenthal, Hofringe (28.), Niesing, Ringe, und Reine (29.) visitiert, und zwar gleichfalls in der bischöflichen Kurie.¹¹⁵

Im September schlossen sich Visitationen an, die folgende Orte und Personen erfaßten:¹¹⁶ das Prämonstratenserkloster *Varlar* (am 1.), die Geistlichen von Coesfeld und Lette (2.), die Frauenklöster Marienborn, Stoltering, St. Anna und das Große Schwesternhaus zu *Coesfeld* (3.), die Kirchen von *Rhede, Velen* (4.), die Geistlichen von *Bocholt*, Brünen und Rhede (5.), das Große Weiße Kloster und die Augustinerinnen zu Bocholt, den Pastor von Brünen, die Geistlichen von Aalten (6.), von Dingden und Dinxperlo (7.), das Kloster *Groß-Burlo*, die Pfarrei *Weseke* (8.), die Geistlichen und das Stiftskapitel zu *Borken* (9.), die Augustinerinnen zu Borken, die Geistlichen von Ramsdorf, Groß- und Klein-Reken, Heiden, Velen (10.), das Stiftskapitel in *Horstmar* (12.).¹¹⁷

Im Oktober folgten im bischöflichen Hof die Geistlichen von Ostbevern, Bösensell, Westbevern, Billerbeck, Darfeld, Alverskirchen, Handorf und Ascheberg (3.), Senden, Enniger, Ottmarsbocholt, Westkirchen, Hoetmar, Walstedde, Drensteinfurt, Amelsbüren, Vorhelm, Gimbe (4.), Angeldomde, Altenberge, Greven, Sendenhorst, Hiltrup, Saerbeck, Roxel, Albachten, Hembergen, Havixbeck und Rinkerode (5.).¹¹⁸ Am 12. Oktober wurde die Benediktinerinnenabtei St. Ägidii¹¹⁹ und am 13. die Abtei Überwasser visitiert. (Schwarz ging irrtümlich davon aus, Überwasser sei nicht visitiert worden,¹²⁰ später hat er entdeckt, daß die Abtei zwar visitiert wurde, ein Protokoll der Visitation aber nicht vorliegt.¹²¹)

Im Dezember 1571 wurden die Geistlichen von Coerde, Emmer, Wolbeck (11.),

114 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), S. 47.

115 Schwarz, Akten, SS. 43-85.

116 Besonders gekennzeichnet sind die Orte, an denen die Kommission selbst auftrat.

117 Schwarz, Akten, SS. 87-123. Ein Teil der Kommission besuchte die Ortschaften Erle, Rhade, Wulfen, Lembeck und Heiden. (S. 117 f. Anm. a, Codex B)

118 Schwarz, Akten, SS. 123-136.

119 Schwarz, Akten, S. 86 f.

120 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), S. CXLII; so auch *Schröer*, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 332.

121 Schwarz, Vorgeschichte (wie Anm. 35), S. 126.

Rorup, Darup (12.), Nottuln und Appelhülsen (13.), im bischöflichen Hof visitiert.¹²² Darauf begab sich die Kommission zur Visitation des dortigen Pfarrers nach *Albersloh* (14.),¹²³ bevor sie den Winter über pausierte.

Im Februar 1572 nahm die Kommission ihre Arbeit wieder auf und visitierte die Geistlichen von *Telgte* und Everswinkel (7.), das Kloster *Rengering* und das Kloster *Vinnenberg* (8.),¹²⁴ die Geistlichen von *Warendorf*, Milte, Einen, Füchtorf und Sassenberg (9.), das Kloster *Marienfeld* sowie die Geistlichen von Lette, Beelen, Greffen und Harsewinkel (11.).¹²⁵

Am 30. April folgte das Kanonissenstift *Freckenhorst*¹²⁶ und im Mai die Geistlichen von *Stromberg*, Oelde, Ennigerloh, Ostenfelde, Sünninghausen und Vellern (1.), die Benediktiner zu *Liesborn*, die Geistlichen von Wadersloh, Diestedde und Herzfeld (2.), die Augustinerinnen und das Stiftskapitel zu *Beckum* (3.), die Augustinerinnen zu *Ahlen*, die Geistlichen von Lippborg (4.), Ahlen (5.) und *Werne* (6.), die *Kappenberger* Prämonstratenser, die Geistlichen von Bork, Altünen, Heessen, Dolberg, Hövel, Bockum, Nordkirchen, Südkirchen und Uentrup (7.), die Augustinerinnen und das Stiftskapitel zu *Dülmen* (8.), die Geistlichen von Haltern, Hullern, Hervest, Lippramsdorf, *Hausdülmen* (9.), Altschermbeck, Holsterhausen, Lembeck, Rhade, Wulfen, Raesfeld, Buldern, Hiddingsel (10.), *Lüdinghausen*, Olfen, Selm, Seppenrade, Venne, Herbern (16.), die Karthäuser zu *Weddern* und das Kanonissenstift zu *Nottuln* am 17. Mai 1572.¹²⁷

Hatten die Visitatoren in kurzer Zeit einiges geleistet, so verging nun mehr als ein Jahr, bis die Visitation im Norden und im nordwestlichen Teil des Oberstifts ihre Fortsetzung fand.

Am 29. August 1573 wurde das Stift *Hohenholte* visitiert, am 30. das Zisterzienserkloster *Klein-Burlo* und am 31. das Damenstift zu *Asbeck* und die Geistlichen von *Asbeck*, *Eggenrode*, *Legden*, *Schöppingen*, *Holtwick* und *Gescher*.¹²⁸

Der September 1573 schließlich brachte den Abschluß der Visitationstätigkeit mit den Visitationen der Geistlichen von *Abaus*, *Wüllen*, *Epe*, *Heek*, *Nienborg*, *Wessum*, *Alstedde* (1.), *Stadtlohn*, *Südlohn*, des Vikars von *Ottenstein* (2.), der Stiftskirche zu *Vreden* (3.),¹²⁹ der Geistlichen von *Langenhorst*, *Ochtrup*, *Wettringen*, *Welbergen* und des Vizekuraten von *Ottenstein*, der Augustinerinnen zu *Langenhorst* (4.), des Kanonissenstifts und der Geistlichen zu *Metelen* (5.), des Kanonissenstifts zu *Borghorst* und der Geistlichen zu *Borghorst*, *Nordwalde*, *Laer*, *Holthausen* (6.), der Johanniterkommende zu *Burgsteinfurt* (7.),

122 *Schwarz*, Akten, SS. 137-144.

123 *Schwarz*, Akten, SS. 144-146.

124 Das Protokoll für das Kloster *Vinnenberg* fehlt; vgl. *Schwarz*, Akten (wie Anm. 2), S. LXXV.

125 *Schwarz*, Akten, SS. 147-159.

126 *Freckenhorst* konnte sich der Visitation entziehen, vgl. *Schwarz*, Akten (wie Anm. 2), S. 159 f.

127 *Schwarz*, Akten, SS. 159-202.

128 *Schwarz*, Akten, SS. 202-207.

129 Das Stift entzog sich der Visitation; vgl. *Schwarz*, Akten (wie Anm. 2), S. 214 f.; die Geistlichen der Stiftskirche wurden jedoch visitiert (SS. 215-217).

der Kreuzherren zu *Bentlage* (8.) und zu guter Letzt der Geistlichen von Rheine, Bevergern, Emsdetten, Mesum und Emsbüren (9.).¹³⁰

Im Folgenden sollen die Ergebnisse dieser Visitation unter den Aspekten des Laienkelchs und des Konkubinats bzw. der Priesterehe dargestellt werden, denn in der konfessionellen Debatte des 16. Jahrhunderts spielten diese Fragen eine zentrale Rolle.

II. Untersuchungen zu Laienkelch und Konkubinat

Die Kommunion unter beiderlei Gestalt für Laien – und auch für nicht zelebrierende Kleriker – war von jeher kein dogmatisches Problem, sondern eines der kirchlichen Disziplinen.¹³¹

Ursprünglich war es in der gesamten Christenheit, wie auch noch heute in der Ostkirche, üblich, unter beiden Gestalten zu kommunizieren. Im hohen Mittelalter erst kam die Sitte auf, nur unter der Gestalt des Brotes zu kommunizieren.

Zu dieser Entwicklung führten vor allem praktische Gründe: das Fehlen des Weines in nördlichen Ländern, die Gefahr des Verschüttens, der Widerwille mancher Gläubigen, mit anderen aus demselben Kelch zu trinken, und schließlich die Ansteckungsgefahr in Pestzeiten.¹³²

Gleichzeitig bildete sich die Konkomitanzlehre heraus. Sie besagt, daß unter beiden Gestalten jeweils sowohl Leib als auch Blut Christi real gegenwärtig sind. Unter einer Gestalt wird danach sowohl Leib als auch Blut Christi empfangen. Im Laufe der Zeit bildete sich die Kommunion nur unter der Gestalt des Brotes zur „allgemeinen und unangefochtenen“ Praxis der Kirche heraus.¹³³

Luther hielt anfangs an der Konkomitanzlehre fest und lehnte die hussitische Lehre von der Heilsnotwendigkeit der Kelchkommunion ab. Im Laufe der Zeit aber änderte Luther seine Einstellung.¹³⁴ Mit seiner Abwendung von der römischen Kirche verwarf er auch ihre disziplinarischen Regelungen und forderte nun seinerseits den Laienkelch – ohne allerdings die Gegenwart von Leib und Blut Christi auch unter einer Gestalt (*totus sub una*) abzulehnen.¹³⁵ Nach dem Einsetzungsbericht war für ihn die Doppelkommunion die schriftgemäßere Variante des Sakramentempfangs.

130 Schwarz, Akten, SS. 207-232.

131 August Franzen, Die Kelchbewegung am Niederrhein im 16. Jahrhundert, Ein Beitrag zum Problem der Konfessionsteilung im Reformationszeitalter, Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung 13, Münster 1955, S. 5.

132 Franzen, Kelchbewegung (wie Anm. 131), S. 5.

133 Franzen, Visitationsprotokolle (wie Anm. 6), S. 108.

134 Gerhard Müller, Um die Einheit der Kirche, Zu den Verhandlungen über den Laienkelch während des Augsburger Reichstages 1530, in: Erwin Iserloh, Konrad Repgen (Hg.), Reformata Reformanda, Festgabe für Hubert Jedin, 1. Teil, Münster 1965, S. 393.

135 Franzen, Visitationsprotokolle (wie Anm. 6), S. 109.

Die katholische Kirche stand dem Laienkelch indes ablehnend gegenüber. Es gab jedoch auch in der katholischen Kirche eine Sitte, die der des Laienkelches äußerlich sehr nahe kam: Zur Purifizierung des Kelches wurde früher Wein verwendet. Dieser wurde nach dem Ende der Messe den Gläubigen gereicht. Dieser sogenannte Ablutionskelch ist nicht zu verwechseln mit dem Laienkelch. Die Forschung hat diese Praxis mit der Kommunion unter beiderlei Gestalt verwechselt.¹³⁶ Unterläuft dieser Irrtum schon dem Fachmann, so liegt nahe, daß auch den damaligen in der Mehrzahl ungebildeten Laien der Unterschied nicht klar war. Wenn wir den Gebrauch des Laienkelchs untersuchen, dürfen wir diese Begriffsverwirrung von Ablutions- und Laienkelch nicht aus den Augen verlieren.

Nun zum zweiten größeren Thema der Untersuchung, zur Frage des Priesterkonkubinates: Der Kampf um die Pfründe ließ bei den Klerikern im 14. und 15. Jahrhundert theologische Motive in den Hintergrund treten, Versorgungsdenken und Gewinnstreben machten sich breit. Während der höhere Klerus im Luxus lebte,¹³⁷ vegetierte der niedere Klerus als „Klerikerproletariat“¹³⁸ häufig am Existenzminimum. Der höhere Klerus – zumal in Dom- und Stiftskapiteln – nahm häufig nur die niederen Weihen an, um der Zölibatsverpflichtung zu entgehen. Nach damaliger Auffassung galt dann das Enthaltensamkeitsgebot nicht in der Strenge und dem Umfang wie beim geweihten Priester.¹³⁹

Luther kam ab 1520 mit seiner Ablehnung des Opfercharakters der Messe und des Weihepriestertums logischerweise auch zur Ablehnung des Zölibats. Seiner Ansicht nach bereitete die römische Kirche entgegen den Gesetzen der Natur, der Vernunft, des Rechts, ja entgegen den Gesetzen Gottes den Geistlichen Gewissensnöte und veranlasse sie zur Hurerei. Der Zölibat sei eine Tyrannei des Papsttums wider Gottes Gebot und daher ungültig. Mit diesen heftigen Angriffen auf den Zölibat traf er „einen der wunden Punkte des geistlichen Standes“¹⁴⁰ und erreichte eine große Breitenwirkung.

Die Folge der lutherischen Thesen war eine Heiratsbewegung im Klerus. Scharenweise verließen Mönche und Nonnen vor allem in Nord- und Ostdeutschland ihre Klöster. Luther selbst heiratete 1525. Die lutherischen Zölibatthesen machten die Lehre Luthers besonders unter jungen Klerikern populär. Auch die Volksmeinung ging in diese Richtung, da die Leute lieber einen

136 Ronnie *Po-chia Hsia*, *Gesellschaft und Religion in Münster 1535-1618*, bearbeitet und herausgegeben von Franz-Josef *Jakobi*, *Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster NF 13*, Münster 1989, S. 98; vgl. zu Laienkelch und Ablutionskelch *Schröer*, *Kirche I* (wie Anm. 18), S. 233 und Anm. 324.

137 Georg *Denzler*, *Grundlinien der Zölibatgeschichte vom Constancie bis zum Tridentinum (1414-1545)*, in: Remigius *Bäumler* (Hg.), *Von Konstanz nach Trient*, Festgabe für August Franzen, München, Paderborn 1972, S. 357.

138 August *Franzen*, *Zölibat und Priesterehe in den Auseinandersetzungen der Reformationszeit und der katholischen Reform des 16. Jahrhunderts*, *Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 29*, Münster 1969, S. 21.

139 *Schröer*, *Kirche I* (wie Anm. 18), S. 128; *Denzler*, *Zölibatgeschichte* (wie Anm. 137), S. 358.

140 *Franzen*, *Zölibat* (wie Anm. 138), S. 25.

rechtmäßig verheirateten Pfarrer als einen Konkubinariier wollten. Die Tatsache, daß der Zölibat im Reichsrecht verankert war, konnte die Entwicklung nicht mehr stoppen; denn die betroffenen Stände lehnten es ab, gegen die Eheschließungen von Priestern vorzugehen. Der Erfolg der Reformation und der Anklang ihrer Lehren bei Klerus und Volk hingen zweifellos auch mit der kirchlichen Gewohnheit zusammen, das Zölibatsgesetz anzuwenden, um von Konkubinariern hohe Geldstrafen zu erheben, bei Bezahlung der Strafe aber das Konkubinats zu dulden und damit praktisch zu legalisieren. Gerade angesichts der weitverbreiteten antiklerikalen Stimmung legte diese Praxis die Vermutung nahe, die Zölibatsgesetzgebung diene hauptsächlich der Bereicherung der Kirche.¹⁴¹

Trotz des relativen Niedergangs des Zölibats am Vorabend der Reformation ist das genaue Ausmaß der sittlichen Verstöße gerade in Münster schwer festzustellen. Es findet sich für diese Zeit kein Strafgeldregister des Offizialats, durch das man einen Eindruck von der Verbreitung des Konkubinats gewinnen könnte; denn das Visitationsrecht lag, wie oben gezeigt, in den Händen der Archidiacone, die davon jedoch nur selten Gebrauch machten.¹⁴² Zumal auf dem Lande ist aber trotz menschlicher Schwächen von einer hohen Akzeptanz des Klerus durch das Volk auszugehen.¹⁴³

Seit 1530 gelten Laienkelch und Priesterehe – wenn auch nicht ganz zu Recht – als die Hauptforderungen des Protestantismus. Aber auch in katholischen Gebieten verlangten immer entschiedener die Kleriker die Ehe und die Laien den Kelch. Die Kelchbewegung ergriff „alle Teile Deutschlands“,¹⁴⁴ und in Westfalen war die Priesterehe um 1540 „fast zum Gewohnheitsrecht geworden“.¹⁴⁵ Die Politik auch katholischer Fürsten mußte dem Rechnung tragen. Bezüglich dieser Fragen war auch in den Münster benachbarten Territorien des Herzogs von Kleve einiges in Bewegung geraten. Der Düsseldorfer Hof und seine Räte standen unter dem Einfluß der erasmischen Vermittlungstheologie. Dem Erasmus von Rotterdam folgten zahlreiche Theologen, die verlangten, man solle den Laienkelch und die Priesterehe gewähren, um Volk und Klerus Gewissensnöte zu ersparen. Lehre und Glaube der katholischen Kirche sollten unberührt bleiben. Die Erasmianer betrachteten sich als Katholiken.

Der Sieg über die Schmalkaldener gab dem Kaiser 1548 die Hoffnung, auf dem Reichstag zu Augsburg die deutschen Kirchenfragen lösen zu können. Ohne Papst oder Konzil erließ er für die protestantischen Stände das Interim, in dem er ihnen bis zu einer endgültigen Konzilsentscheidung Laienkelch und Priesterehe konzedierte. Allerdings war seit 1530 zu viel Zeit vergangen, als daß die Protestanten sich mit diesem Zugeständnis jetzt noch hätten zufriedengeben können. Für die geistlichen katholischen Stände erließ er die Formula reformationis, die keine

141 *Franzen*, Zölibat (wie Anm. 138), SS. 29-31.

142 *Schröer*, Kirche I (wie Anm. 18), S. 216.

143 *Schröer*, Kirche I (wie Anm. 18), S. 218 f.

144 *Franzen*, Visitationsprotokolle (wie Anm. 6), S. 109; *ders.*, Zölibat (wie Anm. 138), S. 53.

145 *Schröer*, Reformation I (wie Anm. 27), S. 53.

solchen Konzessionen enthielt. In der Realität aber hatten die „weitaus meisten Geistlichen“ im Bistum Münster „längst den Zölibat aufgegeben“.¹⁴⁶

Die widersprüchliche Haltung der katholischen Regenten, das jahrelange zermürbende Hin und Her und der nicht endende Streit unter den katholischen Theologen um Laienkelch und Priesterehe hatten indes Folgen gezeitigt. In den Augen vieler galt nun auch das Konkubinat kaum mehr als ein Ärgernis oder etwas Sündhaftes.¹⁴⁷ Die Pfarrer heirateten in großer Zahl oder begaben sich ins Konkubinat, da die allgemeine sichere Erwartung bestand, das Konzil werde nicht nur den Laienkelch, sondern auch die Priesterehe in baldiger Zukunft freigeben.¹⁴⁸ Völlig unerwartet kam deshalb die Entscheidung des Konzils von 1563, die den Zölibat ausdrücklich bestätigte.¹⁴⁹

Die Entwicklung in Jülich-Kleve-Berg und der Erasmianismus sind für Münster von großer Bedeutung. Die Zustände im Oberstift Münster, das im Westen an Kleve und im Süden an die Grafschaft Mark grenzte, sind, wie wir sehen werden, nur aufgrund der klevischen Verhältnisse verständlich.

Während alle Bemühungen in der Zölibatsfrage scheiterten, wurde die Frage des Laienkelches 1562 vom Konzil an den Papst überwiesen.¹⁵⁰ Nach wiederholten Interventionen des Kaisers gestattete Pius IV. im April 1564 den Laienkelch für die Kirchenprovinzen Deutschlands.¹⁵¹ Der Kölner Erzbischof leitete das päpstliche Indult nicht weiter. So verhielten sich die Kölner „päpstlicher als der Papst“.¹⁵²

Das Kelchindult hielt jedoch nirgends das, was man sich von ihm versprochen hatte. Inzwischen betraf die Frage des Laienkelchs vor allem den Adel,¹⁵³ während das Bestreben des Volkes zur Kelchkommunion erheblich abgesunken war. Die Protestanten nahmen den Kelch, die Katholiken lehnten ihn ab.¹⁵⁴ Der Laienkelch wurde in den 60er und frühen 70er Jahren generell allmählich zum konfessionellen Unterscheidungsmerkmal.¹⁵⁵ Das päpstliche Kelchindult wurde schließlich (erst) 1584 von Gregor XIII. endgültig aufgehoben.¹⁵⁶

146 *Schröer*, Reformation I (wie Anm. 27), S. 66f. Häufig wird fälschlicherweise davon ausgegangen, daß das Interim auch für Katholiken gegolten habe, so *Kohl*, Domstift I (wie Anm. 20), S. 155, und *ders.*, Glaubenskämpfe (wie Anm. 5), S. 498.

147 Hermann *Tüchle*, Reformation und Gegenreformation: L. J. Rogier u. a. (Hg.), Geschichte der Kirche, Bd. 3, Einsiedeln, Zürich 1965, S. 30.

148 *Franzen*, Zölibat (wie Anm. 138), S. 60f.; *ders.*, Kelchbewegung (wie Anm. 131), S. 66.

149 *Franzen*, Visitationsprotokolle (wie Anm. 6), S. 122; *Schröer*, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 13.

150 *Franzen*, Kelchbewegung (wie Anm. 131), S. 12.

151 *Franzen*, Zölibat (wie Anm. 138), S. 84; *Schröer*, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 10; Josef *Krausenbrink*, Die Congregatio Germanica und die katholische Reform in Deutschland nach dem Tridentinum, Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 105, Münster 1972, S. 21.

152 *Franzen*, Visitationsprotokolle (wie Anm. 6), S. 113.

153 *Schröer*, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 13.

154 *Franzen*, Visitationsprotokolle (wie Anm. 6), S. 113.

155 *Franzen*, Visitationsprotokolle (wie Anm. 6), S. 113; *ders.*, Kelchbewegung (wie Anm. 131), S. 77f.

156 *Franzen*, Zölibat (wie Anm. 138), S. 84; *Schröer*, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 11.

Der Laienkelch im Bistum Münster

Wie bereits oben dargestellt, ist der Ablutionskelch nicht mit dem Laienkelch zu verwechseln.¹⁵⁷ 1616 wurde es verboten, den Ablutionswein aus dem benedizierten Kelch zu reichen. Es sollte für das Darreichen des Ablutionsweines ein eigenes Gefäß beschafft werden.¹⁵⁸

Die Visitatoren gingen also nicht gegen diese Sitte vor, sondern gegen das Reichen des konsekrierten Weines, die echte Doppelkommunion. Der Laienkelch wurde teilweise schon unter Friedrich von Wied (1522-1532) in Münster erreicht.¹⁵⁹ Er hatte den Kelch in Ahaus eingeführt. Insbesondere in Kreisen des Landadels fand die Kelchkommunion schnell viele Freunde, ohne daß man ihnen allein deswegen bereits lutherische Gesinnung unterstellen könnte.¹⁶⁰ Franz von Waldeck hatte 1549 auf dem Kölner Provinzialkonzil die Forderung nach Laienkelch und Priesterehe gestellt, sich aber eine Absage eingehandelt.¹⁶¹ Er schritt gegen den Laienkelch nicht ein, duldete ihn vielmehr. Auch der erasmisch gesinnte Bischof Wilhelm von Ketteler tolerierte den Laienkelch.¹⁶²

Während auf höchster kirchlicher Ebene zwischen Kaiser und Papst über Laienkelch und Priesterehe verhandelt wurde, beschäftigte sich auch in der Kölner Kirchenprovinz eine Konferenz der Suffragane, die von Erzbischof Friedrich von Wied (1562-1567) – nicht zu verwechseln mit dem eben genannten gleichnamigen münsterischen Bischof – 1563 nach Köln einberufen war, mit diesen strittigen Themen. Der münsterische Bischof Bernhard von Raesfeld sprach sich zwar entschieden gegen die Gestattung der Priesterehe aus, befürwortete aber eine mögliche Freigabe des Laienkelches durch den Papst.¹⁶³ Das erfolgte Indult wurde ja, wie oben dargestellt, in der Kölner Kirchenprovinz nicht umgesetzt.

Es ist anzunehmen, daß sowohl die Examinatoren der Prüfungskommission¹⁶⁴ als auch Gottfried von Raesfeld in seinem Kapitelsstatut¹⁶⁵ und in seinen Briefen an Bischof Johann¹⁶⁶ unter mißbräuchlicher Austeilung der Sakramente auch die Doppelkommunion verstanden. Um die Abschaffung der Ausspendung der Sakramente gegen die Ordnung der Kirche ging es auch in dem Befehl von Hoyas

157 *Huyskens*, Droste (wie Anm. 90), S. 20. Völlig unverständlich erscheint, daß *Po-chia*, Gesellschaft (wie Anm. 136), S. 98 unter Bezugnahme auf *Huyskens*, Droste, S. 20 diesen Fehler macht, obwohl *Huyskens* ausdrücklich auf den Hintergrund hinweist.

158 Alois *Schröer*, Das Tridentinum in Münster, in: Georg *Schreiber* (Hg.), Das Weltkonzil von Trient, Sein Werden und Wirken, Bd. 2, Freiburg 1951, S. 362; *ders.*, Erneuerung II (wie Anm. 12), S. 302 u. S. 583, Anm. 303; *Keller*, Gegenreformation III (wie Anm. 3), Nr. 433.

159 v. *Oer*, Münster (wie Anm. 17), S. 120.

160 *Schröer*, Reformation II (wie Anm. 27), S. 513.

161 *Schröer*, Tridentinum (wie Anm. 158), S. 313.

162 *Schröer*, Reformation II (wie Anm. 27), S. 133.

163 *Schröer*, Erneuerung I (wie Anm. 12), S. 264; *ders.*, Tridentinum (wie Anm. 158), S. 314.

164 *Schwarz*, Vorgeschichte (wie Anm. 35), SS. 130-132.

165 *Keller*, Gegenreformation I (wie Anm. 3), Nr. 275.

166 Z. B. vom 14. 11. 1569, *Schwarz*, Vorgeschichte (wie Anm. 35), S. 135.

an Bocholt.¹⁶⁷ Es versteht sich, daß auch die Visitationsformel, die auf der Formel Johannes Gropplers beruht, eine ablehnende Haltung zum Laienkelch einnimmt.

Wenden wir uns den Akten zu, so ergibt sich folgendes Bild: Der Titel I des Fragenkatalogs – „Interrogatoria, parochis et his, qui animarum curam habent, circa fidem et doctrinam proponenda“ – enthält zum Laienkelch einige Fragen.¹⁶⁸ Die Fragen werden oft nicht einzeln, sondern im Zusammenhang mit anderen Fragen bezüglich der Sakramente gestellt, so daß eine Antwort wie z. B. „Omnes pie et catholice sentiunt et docent“¹⁶⁹ auf alle Sakramente und nicht nur auf die Eucharistie bezogen ist.

Die Fragen des Katalogs I werden selten explizit behandelt. In der Regel erscheinen keine Einzelantworten, sondern eine gesonderte, frei formulierte Abhandlung, in der für jede Gemeinde die Problematik des Titels I summarisch beurteilt wird. Oftmals geschieht dies auch unter den Antworten auf Fragen anderer Titel, z. B. bzgl. Brünen.¹⁷⁰ Die Laienkelchfrage erscheint somit im größeren Zusammenhang mit Aussagen, die generell die Sakramente und die katholische Lehre betreffen. Es ergibt sich also ein Gesamtbild der geistigen Verfassung des jeweiligen Klerikers und seiner Haltung zum Katholizismus. Dabei wird deutlich, daß der Gebrauch des Laienkelchs nicht einfach mit einer Abwendung von der katholischen Lehre gleichzusetzen ist.

Die weiteren Titel enthalten wenige Fragen, die in bezug auf die Verwendung des Laienkelchs von Interesse sein könnten.

Der Fragenkatalog V dient der Untersuchung der Stiftskirchen und solcher Kirchen, an denen eine größere Anzahl von Klerikern Dienst tut. Von Interesse für die Glaubensauffassungen an diesen Kirchen ist die Frage V 24.¹⁷¹ Aber sie ist sehr weitschweifig und erfordert oder ermöglicht viele Antworten, die speziell mit dem Laienkelch nichts zu tun haben. Allerdings dürften unter diesem Titel eventuelle Unregelmäßigkeiten in der Sakramentsverwaltung Erwähnung finden. Die Untersuchung ergibt, daß sich alle befragten Einrichtungen in Lehre und Sakramentsverwaltung in katholischen Bahnen halten.

Im Titel VI für Männerklöster, dessen Fragen teilweise aber auch in Frauenklöstern und Kanonissenstiften zur Anwendung kamen, interessiert uns Frage 4.¹⁷² Die Antworten ergeben, daß die Meßfeier in allen befragten Institutionen nach alter Weise abgehalten wurde. Beeinträchtigt ist nur die Johanniter-Kommende in Burgsteinfurt, der vom Grafen von Steinfurt die Verwaltung der Pfarrkirche zugunsten eines protestantischen Predigers entzogen worden war¹⁷³ (S. 229).

167 Keller, Gegenreformation I (wie Anm. 3), Nr. 283.

168 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), SS. 6-19.

169 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), S. 232.

170 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), S. 99.

171 Schwarz, Akten, S. 25.

172 Schwarz, Akten, S. 30.

173 Dies ist allerdings eine Antwort auf die Frage VI 42, die nach Gütern, Vermögen und Bedrückung durch Laien fragt.

Die Antworten auf die Fragen 13 und 14 des Titels VII¹⁷⁴ für Frauenklöster ergeben größere Unregelmäßigkeiten in keiner der befragten Einrichtungen, ausgenommen Langenhorst, das auch in der Befragung nach Titel I auffällt.

Zusammenfassend läßt sich zum Laienkelch im Oberstift das Folgende sagen: An 30 Orten wird im Oberstift die Doppelkommunion praktiziert. Doch es sind nur wenige Geistliche, die den Laienkelch reichen, als Protestanten zu betrachten:

Vizekurat von Eick in Brünen, der sich nach eigenen Aussagen der Augsburger Konfession angeschlossen hat (S. 99),¹⁷⁵ Vizekurat Eisinck in Rhede – er hat die deutsche Sprache eingeführt, den Kanon abgeschafft, vertritt ein lutherisches Abendmahlsverständnis und erkennt nur zwei Sakramente an (S. 103f.) –, der Pfarrer Hesselinck aus Rhade, der sich zur Augsburger Konfession bekennt (S. 117, Anm. a, Codex B), Pfarrer Hammecher aus Angelmotte, der recht eigene Vorstellungen hatte, die den Eindruck einer erasmischen Mischreligion machen, in der das lutherische Element überwiegt (SS. 135-137, Anm. a, Codex B). Protestant war auch Philipp Raesfeld, der Pfarrer von Erle, der von sich selbst behauptete, Lutheraner zu sein (S. 117, Anm. a, Cod. B), den die Visitatoren aber eher für einen Calvinisten hielten (S. 197). Daß der Dechant von Langenhorst, Johann von Syborg, Protestant war, ergibt sich ebenfalls klar aus den Akten. Die Befragung erweist, daß er in allen Fragen des Glaubens die katholischen Standpunkte ablehnt und eindeutig protestantische Auffassungen hat (SS. 219-221). Diese sechs Geistlichen verbinden mit dem Laienkelch abweichende Lehrmeinungen.

Pfarrer Louvermann aus Albersloh (SS. 144-146) scheint mir eher ein störrischer Eigenbrödlerr und Lebemann zu sein. Seine häretischen Bücher hat er vernichtet und gibt sich kooperativ. Schwarz hält ihn sowie den Pfarrer Smythals aus Wulfen (SS. 195-197) für Protestanten.¹⁷⁶

Von den sechs eindeutig als protestantisch zu bezeichnenden Geistlichen wohnen vier im westlichen Münsterland, in Brünen, Rhede, Rhade und Erle. Diese geographische Konzentration ist kein Zufall. Vielmehr können wir in diesen Fällen von Einflüssen aus dem benachbarten Herzogtum Kleve ausgehen. Ein erster Grund für die Existenz des Laienkelches ist damit genannt: häretische Auffassungen von Klerikern.

Wenden wir uns nun den Gemeinden zu, in denen der Laienkelch gereicht wird, der katholische Glaube jedoch unbestritten ist. Auch bei ihnen finden sich verbreitet dogmatische Unsicherheiten, wenn z. B. die Gestalten mehrfach konsekriert werden und die Letzte Ölung und die Exequien außer Gebrauch geraten sind. Bezüglich des Laienkelches beruft man sich auf langjährige Traditionen (Ostbevern, S. 127; Telgte, S. 149f.; Warendorf, S. 154; Rheine, S. 232; Bever-

174 Schwarz, Akten, S. 35.

175 Die im fortlaufenden Text genannten Seitenzahlen beziehen sich auf Schwarz, Akten (wie Anm. 2).

176 Schwarz, Akten (wie Anm. 2), S. CXV, sieht Smythals als Protestanten an, weil er die Tatsache, daß dieser geheiratet hat (S. 196), überinterpretiert; hierzu mehr unten.

